

Entwurf

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Telgte

vom

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Stadt und Stadtgebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner und Dienstsiegel
- § 3 Stadtteil Westbevern
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/-innen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse des Rates
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister/-in und stellv. Bürgermeister/-in/-innen
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und S. 271), - SGV. NRW. 2023 - hat der Rat der Stadt Telgte am mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadt und Stadtgebiet

- (1) Telgte erhielt im Jahre 1238 die Stadtrechte.

Durch das "Gesetz über den Zusammenschluss der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte" vom 11. Juni 1968 (GV. NRW. S. 200) - SGV. NRW. 2020 - und das "Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz)" vom 09. Juli 1974 (GV. NRW. S. 416) - SGV. NRW 2020 - entstand die Stadt Telgte in ihrer heutigen Gestalt und Größe.

- (2) Das Stadtgebiet umfasst 90,70 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Banner und Dienstsiegel

- (1) Der Stadt Telgte ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 31.03.1976 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Das Wappen stellt auf weißem (silbernem) Grund auf einem grünen Rasenstück einen jungen grünen Eichenbaum mit zwei grünen Eicheln dar.
- (3) Die Flagge ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Grün zu Weiß längsgestreift und zeigt in der Mitte der grünen Bahn den Wappenschild der Stadt.
- (4) Das Banner ist in drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Grün zu Weiß längsgestreift und zeigt in der oberen Hälfte der mittleren Bahn den Wappenschild der Stadt.
- (5) Die Stadt Telgte führt ein Dienstsiegel, das den Wappenschild der Stadt zeigt und im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift "STADT TELGTE" führt.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3

Stadtteil Westbevern

Die Ortsteile Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп der früheren Gemeinde Westbevern sowie der aus der Stadt Greven in die Stadt Telgte eingegliederte Ortsteil "Schulthenhook" bilden den Stadtteil Westbevern.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Telgte,
Telgte, Stadtteil Westbevern.

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die/Der Bürgermeister/-in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 15 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Die/Der Bürgermeister/-in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (4) Die/Der Bürgermeister/-in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Vorhaben und Maßnahmen der Stadt gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzung des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die/der Bürgermeister/-in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der/dem Bürgermeister/-in bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zur Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die/der Bürgermeister/-in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentliche Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/-innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister/-in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/-innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Telgte und seiner Ausschüsse für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/Der Bürgermeister/-in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die/der Bürgermeister/-in die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern und der/dem Bürgermeister/-in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über

das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der/dem Bürgermeister/-in aufgrund der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Telgte und seiner Ausschüsse obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Telgte fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Telgte fallen, sind von der/vom Bürgermeister/-in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragstellende sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der/vom Bürgermeister/-in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Wirtschaftsförderungsausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde im Sinne von Abs. 1 bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Antragstellende sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die/den Bürgermeister/-in zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Telgte".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit Ausschussvorsitzenden oder mit einem anderem dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
Der Rat regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch eine Zuständigkeitsordnung.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der/dem Bürgermeister/-in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der/vom Bürgermeister/-in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen, die gemäß § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 9, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 GO NRW bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 17 Sitzungen im Jahr beschränkt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Die Stellvertreter/-innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW i. V. mit § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Inanspruchnahme bis zu 30 Minuten eine halbe Stunde, darüber hinaus eine volle Stunde berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
- (b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- (c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- (d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Eine Entschädigung ist jedoch nur dann zu zahlen, wenn es nicht möglich und nicht zumutbar ist, Haushaltsführungstätigkeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten zeitlich aufeinander abzustimmen und damit zeitliche Kollisionen zu vermeiden.
- (e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Buchstaben a) bis d) geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 20,00 Euro je Stunde überschreiten.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder der Ausschüsse sowie mit der/dem Bürgermeister/-in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind die/der Bürgermeister/-in und ihr/sein ihre/seine allgemeine/-r Vertreter/-in.
(ggf. ergänzen um: . . . sowie Leitungen von Organisationseinheiten, die der/dem Bürgermeister/-in unmittelbar unterstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist)

§ 13

Bürgermeister/-in und stellv. Bürgermeister/-in/-innen

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die/den Bürgermeister/-in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Die/Der Bürgermeister/-in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/-innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Die/Der Bürgermeister/-in oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihr/sein ehrenamtliche/-r Stellvertreter/-in tragen bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Warendorf vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen
 - a) vor dem Rathaus (Buswartehäuschen), Baßfeld 4 - 6, Telgte,
 - b) im Buswartehäuschen an der Grevener Straße gegenüber dem Gasthof "Zur Bever" (Muhmann),
 - c) an der Gaststätte Holtmann, Grevener Straße 125,öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Telgte und seiner Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den in Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungskästen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NRW S. 226 und S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274), wird der Schul- und Kulturausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 tritt § 11 Abs. 2 Satz 3 dieser Hauptsatzung rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Telgte vom 21. Dezember 1999, geändert durch Satzungen vom 28. November 2001 und 16. Dezember 2004, außer Kraft.